

RS OGH 2007/8/23 12Os36/07x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.2007

Norm

MedienG §11 Abs1 Z1

Rechtssatz

Äußerung des Antragstellers in einer Sitzung des Bundesrates: Eine Gegendarstellung kommt nur dann in Frage, wenn die Parlamentsberichterstattung als nicht wahrheitsgetreu zu beurteilen ist. Nach hM ist ein Bericht über eine solche parlamentarische Äußerung nur dann von der sachlichen Immunität ausgeschlossen, wenn die zitierten Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen und solcherart verfälscht werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 36/07x
Entscheidungstext OGH 23.08.2007 12 Os 36/07x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122936

Im RIS seit

22.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at